



4. Oktober 2007

Gemeinderat
9470 Buchs

031 **Gemeinde Buchs: Genehmigung eines Gemeindeerlasses**

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

• **Teilzonenplan Moos II**

Grundeigentümer der Parzelle Nr. 32 ist Martin Rohrer, Moosweg 12a, Buchs. Die Parzelle Nr. 32 liegt nach dem geltenden Zonenplan der Gemeinde Buchs in der zweigeschossigen Wohn-Gewerbezone (WG2). Nördlich dieser Parzelle liegt die als Parkplatz genutzte Ortsgemeindeparzelle Nr. 2200. Sie liegt nach dem geltenden Zonenplan der Gemeinde Buchs in der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen (OeBA). Im Zusammenhang mit einem geplanten Verkauf der Liegenschaft Moosweg 32 soll die Parzelle Nr. 32 zu Lasten der Parzelle Nr. 2200 um 180 m² vergrössert werden. Zusätzlich soll dieses 180 m² grosse Teilstück von der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen (OeBA) in die zweigeschossige Wohn-Gewerbezone (WG2) umgezont werden. Gemäss Auskunft der Gemeinde Buchs wird dieses kleine Teilstück für öffentliche Zwecke nicht benötigt, da es aufgrund seiner Lage und Form hierfür nicht geeignet ist.

Die Prüfung ergibt, dass der Erlass recht- und zweckmässig ist und genehmigt werden kann.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

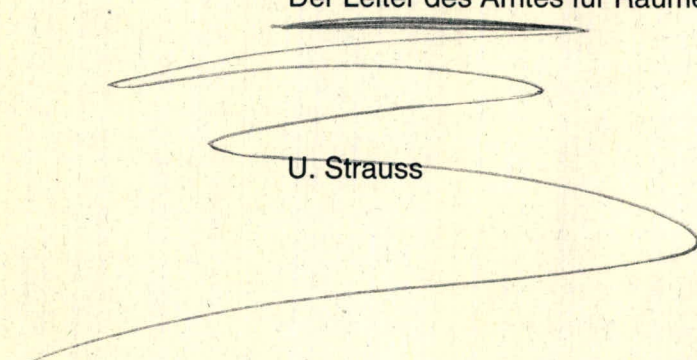
1. Der angeführte Erlass wird genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 300.--.

Die Zonenplanänderung ist gemäss Vertrag betreffend Bezug und Nutzung von Daten der Informationsebene Raumplanung innert 60 Tagen nach der Genehmigung in digitaler Form (itf) sowie als Planausdruck dem kantonalen Vermessungsamt einzureichen.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 31 Abs. 2 BauG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Mit freundlichen Grüssen

Für das Baudepartement
Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung:



U. Strauss

Beilagen

- Genehmigter Erlass
- Einzahlungsschein

Kopie

- Rechtsabteilung
- Amt für Raumentwicklung